



Fachinformation Tierschutz 4.3

Tiergerechte Haltung von Wachteln (*Coturnix japonica*)

Geltungsbereich und Zweck dieser Fachinformation

Weltweit gibt es viele Arten von Wachteln. Diese Fachinformation bezieht sich mit wenigen im Text erwähnten Ausnahmen auf die Japanwachtel (*Coturnix japonica*). Obwohl diese seit langem domestiziert sind, werden sie in der Tierschutzverordnung in die Kategorie der Wildtiere eingeordnet.

Wildlebende Wachteln sind Zugvögel und leben in Gruppen, die während des Vogelzuges sehr gross werden können. Sie sind Bodenbrüter und halten sich vorwiegend in Deckung auf. Zu ihrem Verhaltensspektrum gehören Scharren, Picken, Sandbaden und Gefiederpflege. In der Tierschutzverordnung (TSchV) sind die gesetzlichen Anforderungen an eine Wachtelhaltung im Anhang 2 Tabelle 2 Ziffer 29 zu finden, aber auch die allgemeinen Artikel sind zwingend zu beachten. In dieser Fachinformation werden die darin enthaltenen gesetzlichen Vorschriften erläutert und präzisiert. Wichtig zu beachten ist, dass die gesetzlichen Vorschriften unabhängig von der Nutzungsart für alle Wachtelhaltungen gelten.

Grösse der Gehege

Mindestfläche und Höhe der Gehege

Bei den in der Tierschutzverordnung angegebenen Massen handelt es sich immer um Mindestmasse. Im Sinne des Tierwohles empfiehlt es sich, wenn immer möglich den Tieren mehr Platz anzubieten. Wachteln müssen in Gruppen von mindestens 2 Tieren gehalten werden. Die Mindestfläche muss sowohl für adulte als auch für Jungtiere 5000 cm² betragen (Anh. 2, Tab. 2, Ziff. 29 TSchV). Auf dieser Mindestfläche können maximal 6 Wachteln ab einem Alter von 6 Wochen gehalten werden. Für jedes weitere adulte Tier ist diese Fläche mindestens um 450 cm² zu vergrössern.

Die maximale Anzahl Jungtiere, die auf der Mindestfläche gehalten werden können, ist altersabhängig:

- Vom Schlupfzeitpunkt bis zum 14. Alterstag muss pro Tier mindestens eine Fläche von 100 cm² vorhanden sein. Damit ist die maximale Anzahl Jungtiere auf der Mindestfläche von 5000 cm² auf 50 beschränkt.
- Für Wachteln im Alter von 15 bis 41 Tagen ist eine Mindestfläche von 300 cm² pro Tier vorgeschrieben. Somit dürfen ab diesem Zeitpunkt maximal 16 Jungtiere auf der Mindestfläche gehalten werden.

Für Zwergwachteln gelten dieselben Masse und Angaben. Für andere Wachtelarten sollen die Masse nach Ziffer 31-32 in der Tabelle 2, Anhang 2 TSchV angewendet werden.

Damit die Tiere sich ihrer Natur und ihren Bedürfnissen entsprechend verhalten können, muss die Höhe über die gesamte Mindestfläche mindestens 50 cm betragen. Dies gilt auch für Kükengehege.

Erhöhte Flächen

Damit die erhöhten Flächen zur Mindestfläche angerechnet werden können, muss oberhalb der erhöhten Ebenen mind. 50 cm frei sein. Sind die erhöhten Flächen höher als 50 cm ab Boden, sollten z.B. Rampen eingebaut sein, damit sie für die Wachteln gut erreichbar ist.

Boden und Einstreu

In den ersten 2 Lebenswochen können die Küken auf Gitter gehalten werden. Es wird eine Maschenweite von maximal 10 mm x 10 mm empfohlen. Jedoch muss das Gitter mit einem so grossen nicht rutschigen Material abgedeckt werden, dass darauf das Futter gestreut werden kann. Dadurch können die Küken das Futter gut auffinden. Ab der 3. Lebenswoche dürfen die Flächen mit einer Höhe von mindestens 50cm höchstens zur Hälfte vergittert sein. Geeignet ist eine Maschenweite von 12mm x 12 mm für erwachsene Japanwachteln. Mindestens die Hälfte der Gesamtfläche muss mit geeignetem Material wie Spreu oder Sägemehl eingestreut sein. Zur Gesamtfläche zählen auch Flächen, die nicht über die Mindesthöhe von 50cm verfügen, wie zum Beispiel Unterschlüpfen und Nester. Die Einstreu soll möglichst wenig Staub verursachen und muss trocken, locker und sauber gehalten werden, damit die Wachteln ihre Bedürfnisse ausüben können.

Einrichtungen

Nester

Wachteln sind Bodenbrüter und haben kein ausgeprägtes Nestbauverhalten. Sie legen ihre Eier in kleinen Mulden ab und bevorzugen Orte, an denen sie selbst und ihre Eier getarnt sind. Damit die Legehennen ihre Eier ungestört ablegen können, sind die Gehege mit Nestern oder Unterschlüpfen zu versehen. Die Nester müssen mindestens 16cm hoch sein und eine Fläche von 20 mal 20cm aufweisen. Weiter müssen sie teilweise gedeckt und mit geeignetem Material eingestreut sein.

Unterschlüpfen

Wildlebende Wachteln leben hauptsächlich am Boden und bevorzugen Orte, an denen sie durch ihre Gefiederfärbung gut getarnt sind, wie Gebüsche oder Unterholz. Damit sich die Wachteln bei Bedarf verstecken können, müssen Gehege mit so vielen Unterschlüpfen ausgestattet sein, dass sie sich alle gleichzeitig zurückziehen können. Rückzugsbereiche können mit unterschiedlichen Mitteln errichtet werden, beispielsweise mit Unterständen, Sträuchern, Ästen, Kisten usw.

Staubbad

Zum Komfortverhalten der Wachteln gehört, dass sie oft und gerne ein Staubbad (Sandbad) nehmen. Ab der 2. Lebenswoche muss daher eine Staubbadmöglichkeit zur Verfügung stehen. Dazu kann den Tieren z.B. eine Kiste mit trockener Erde, Sand oder zum Baden geeignetes Einstreumaterial (z.B. Dinkelspreu) angeboten werden. Späne, Rinde, Stroh eignen sich nicht zum Staubbaden.

Futter und Wasser

Wachteln müssen ständig Zugang zu Wasser haben, ausserdem müssen sie regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter versorgt werden (Art. 4 TSchV). Um dies zu gewährleisten, müssen in Gehegen genügend Fütterungs- und Tränkevorrichtungen vorhanden sein. Bei Gruppen von über 10 Tieren sind pro Gehege mindestens 2 Futter- und 2 Tränkevorrichtungen anzubringen. Zusätzlich ist den Wachteln ein geeigneter Sand (Grit) zur Aufnahme zur Verfügung zu stellen (Anh. 2 Tab. 2 Ziff. 29).

Beleuchtung und Klima

Auch Wachteln dürfen nicht ausschliesslich im Dunkeln oder Hellen gehalten werden. In ganz oder teilweise künstlich beleuchteten Gehegen muss der im natürlichen Lebensraum der Wachteln herrschende Hell-Dunkel-Rhythmus näherungsweise eingehalten werden. Zwischen den Hell- und Dunkelphasen ist eine graduelle Dämmerungsphase vorgeschrieben. Eine Haltung bei Tageslicht ist einer Haltung unter künstlichem Licht vorzuziehen. Beleuchtungsstärke und -qualität sind den Verhältnissen im natürlichen Lebensraum der Wachteln anzupassen (Art. 4 Wildtierverordnung BLV). Mit einer Beleuchtungsstärke von 15 Lux wird dies erfüllt. Des Weiteren ist dafür Sorge zu tragen, dass Lampen gewählt werden, die von den Tieren nicht flimmernd wahrgenommen werden.

Die Staubbelastung im Wachtelstall muss durch gute Belüftung und regelmässige Reinigung tief gehalten werden. Domestizierte Japanwachteln brauchen Schutz vor extremen Temperaturen, Nässe und Wind.

Geschlechterverhältnis

In Zuchtgruppen ist es wegen auftretender Aggressionen mit Verletzungspotential schwierig, mehrere Hähne zusammen zu halten. Empfohlen werden etwa 5-7 Hennen pro Hahn. Tiere mit Verletzungen müssen aus dem Gehege entfernt und entsprechend versorgt oder getötet werden (Art. 5 Abs. 2 TSchV). Die Informationen zur fachgerechten Tötung von Einzeltieren können in der "Fachinformation Tierschutz Nr. 16.1 Geflügel, Tauben und Wachteln fachgerecht töten" nachgelesen werden.

Gewerbsmässige Haltung und Ausbildung

Wachtelhaltungen mit mehr als 50 adulten Tieren gelten nach Tierschutzverordnung als gewerbsmässig und sind bewilligungspflichtig (Art. 90 Abs. 1 und Abs. 3 Bst. c TSchV). Die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person muss über eine fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung (FBA) verfügen (Art. 85 Abs. 2 TSchV). Davon ausgenommen sind nur Tierpflegerinnen und Tierpfleger EFZ sowie Geflügelzüchterinnen und Geflügelzüchter mit einem Meisterdiplom. Personen mit einer landwirtschaftlichen Ausbildung müssen die FBA-Ausbildung absolvieren.

Schlachtung

Nach der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK) gelten Zuchtwachteln als Hausgeflügel. Gelegentliche Schlachtungen von Hausgeflügel können daher ausserhalb von bewilligten Schlachtbetrieben erfolgen (Art. 9 Abs. 2 Bst. b VSFK). Als gelegentliche Schlachtung gilt die Schlachtung von weniger als 10 Vögeln pro Woche und höchstens 1000 kg pro Jahr (Art. 3 Bst. p VSFK). Die Schlachtung von mehr Tieren hat in bewilligten Schlachtbetrieben zu erfolgen (Art. 9 Abs. 1 VSFK). Die Tiere sind vor der Schlachtung zwingend zu betäuben (Art. 178 TSchV). Zu beachten sind auch die allgemeinen Artikel zur Hygiene und zum Umgang mit den Tieren. Ausserdem darf die Schlachtung von Wirbeltieren nur durch fachkundige Personen durchgeführt werden. Als fachkundig gelten Personen, die sich unter kundiger Anleitung und Aufsicht die notwendigen Kenntnisse und die praktische Erfahrung im Töten von Tieren aneignen konnten und regelmässig Tiere töten (Art. 177 Abs. 1 und Abs. 1bis).

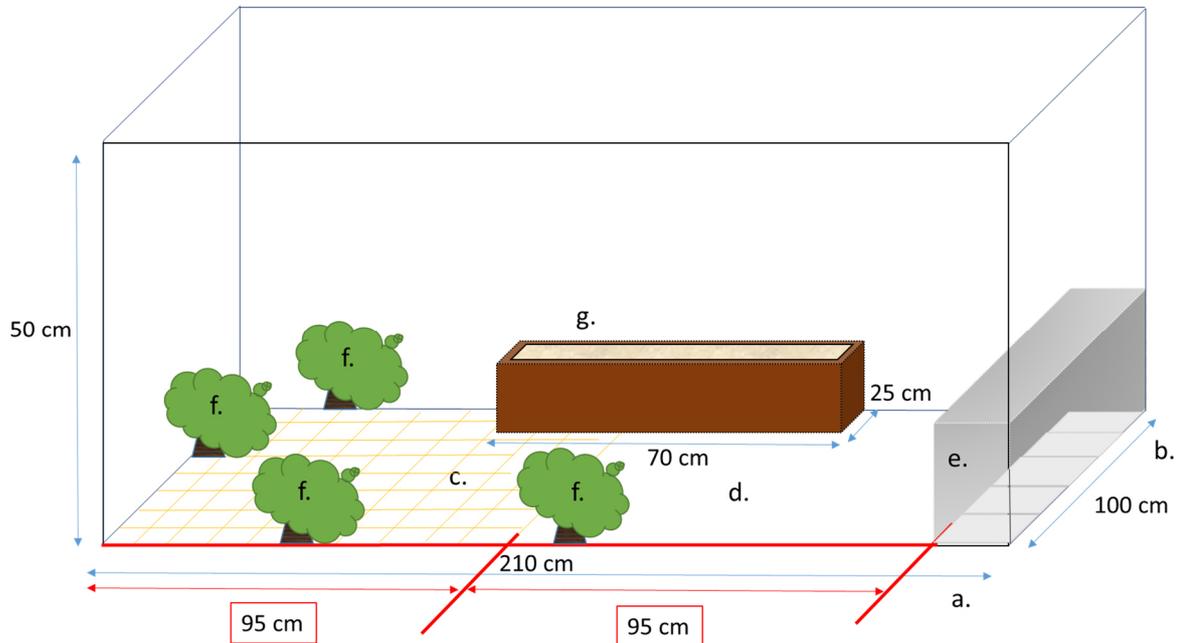
Mindestanforderungen für die verschiedenen Alterskategorien

	Küken bis 14 Tage	Küken 14 bis 41 Tage	Wachteln ab 41 Tage
Mindestfläche Gehege	5000 cm ²	5000 cm ²	5000 cm ²
Mindesthöhe	50 cm	50 cm	50 cm
Max. Anzahl Tiere / Mindestfläche	50	16	6
Gitterboden	100 %	max. 50 % *	max. 50 % *
Einstreu	0 %	mind. 50 % **	mind. 50 % **
Unterschlüpf	ja	ja	ja
Staubbad (Sandbad)	nein	ja	ja
Nester	nein	nein	ja ***

* Der Gitteranteil darf max. 50 % vom Total der Flächen, die über die Mindesthöhe von 50 cm verfügen, betragen.

** Mindestens 50 % der Gesamtfläche, zu der auch die Flächen zählen, welche nicht über die Mindesthöhe von 50 cm verfügen, müssen eingestreut sein.

*** Zur ungestörten Eiablage müssen im Gehege Nester oder Unterschlüpfе für Legehennen vorhanden sein und mit geeignetem Material eingestreut sein



a./b.	Gesamtfläche	Länge × Breite, inkl. Nester und Unterschlüpfе, exkl. erhöhte Fläche
c.	Gitterfläche	Gitteranteil darf maximal 50 % der Fläche umfassen, die über die Mindesthöhe verfügt (b.).
d.	Fläche mit Einstreu	Mindestens die Hälfte der Gesamtfläche (a. × b) muss eingestreut sein.
e.	Nester	müssen mindestens eine Fläche von 20 × 20 cm aufweisen und mindestens 16 cm hoch sein. Zudem müssen sie teilweise gedeckt und mit geeignetem Material eingestreut sein.
f.	Unterschlüpfе	Unterschlüpfе und Rückzugsmöglichkeiten müssen in genügender Anzahl vorhanden sein.
g.	erhöhte Flächen	können zur Berechnung der Besatzdichte bzw. zur Berechnung der Haltungsfläche beigezogen werden, sofern sie 50 cm Freiraum darüber haben.

Berechnungsbeispiel: Besatzdichte für das dargestellte Beispiel

Flächen	Berechnung
Gesamtfläche	$210\text{ cm} \times 100\text{ cm} = 21\,000\text{ cm}^2$
Fläche der der erhöhten Ebene	$25\text{ cm} \times 70\text{ cm} = 1\,750\text{ cm}^2$
Abzug der erhöhten Fläche von der Gesamtfläche	$21\,000\text{ cm}^2 - 1\,750\text{ cm}^2 = 19\,250\text{ cm}^2$

Erhöhte Flächen können in diesem Beispiel nicht angerechnet werden, weil oberhalb nicht 50 cm Höhe besteht.

Flächen	Berechnung
Mindestfläche	5000 cm^2 Für max. 6 adulte Wachteln
Fläche für jede weitere Wachtel	450 cm^2
Besatzdichte	$19\,250\text{ cm}^2 - 5000\text{ cm}^2 = 14\,250\text{ cm}^2$ $14\,250\text{ cm}^2 : 450\text{ cm}^2 = 31,6$ $6 + 32 = 38$

Auf der genannten Gesamtfläche können maximal 38 adulte Wachteln gehalten werden.

Gesetzgebung:

Art. 4 TSchV Fütterung

1. Tiere sind regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter und mit Wasser zu versorgen. Werden Tiere in Gruppen gehalten, so muss die Tierhalterin oder der Tierhalter dafür sorgen, dass jedes Tier genügend Futter und Wasser erhält.
2. Den Tieren ist die mit der Nahrungsaufnahme verbundene arttypische Beschäftigung zu ermöglichen.

Art. 90 TSchV Gewerbsmässige Wildtierhaltungen

1. Gewerbsmässige Wildtierhaltungen sind bewilligungspflichtig.
2. Nicht als gewerbsmässige Wildtierhaltungen gelten:
Haltungen von Wachteln der Art *Coturnix japonica*, sofern höchstens 50 adulte Tiere gehalten werden.

Art. 177 TSchV Anforderungen an Personen beim Töten und Schlachten

1. Wirbeltiere und Panzerkrebse dürfen nur von fachkundigen Personen getötet werden.
- ^{1bis} Als fachkundig gelten Personen, die sich unter kundiger Anleitung und Aufsicht die notwendigen Kenntnisse und die praktische Erfahrung mit der Tötung eines Tieres aneignen konnten und regelmässig Tiere töten.

Art. Anhang 2 Tabelle 2 Ziffer 29

Gehege für Vögel	Für Gruppen bis zu n Tieren				Für jedes weitere Tier ^{a)}		Innenraum je Tier ^{c)}	Besondere Anforderungen	
	Anzahl (n)	Freigehege Fläche ^{d)} m ²	Voliere ^{b)} Fläche ^{d)} m ²	Volumen m ³	Freigehege Fläche m ²	Voliere ^{b)} Fläche m ²			
Tierarten									
29 Wachteln, <i>Coturnix japonica</i>	h)	6	–	0,5	0,25	–	0,045	–	19) 22) 23) 27)

19) Die Tiere sind in Gruppen von mindestens 2 Tieren zu halten.

22) Den Vögeln ist geeigneter Sand zur Aufnahme zur Verfügung zu stellen.

23) Für junge Wachteln der Art *Coturnix japonica* Fläche pro Tier: bis und mit 14 Tage: 100 cm²; bis und mit 41 Tage: 300 cm². In den beiden ersten Lebenswochen können die Küken auf Vollgitter gehalten werden, wobei das Gitter teilweise mit einem für die Küken nicht rutschigen Material abzudecken ist, auf das Futter gestreut werden kann.

27) Der Gitteranteil der Gehegefläche, über der die Mindesthöhe erfüllt ist, darf ab der 3. Lebenswoche maximal 50 % betragen. Mindestens die Hälfte der Gesamtfläche ist mit einem geeigneten Material (z.B. Spreu, Sägemehl) einzustreuen. Das Gehege ist mit einer Staubbadmöglichkeit, ausreichend Unterschlüpfen und für Legehennen zur ungestörten Eiablage mit einem Nest oder Unterschlupf zu versehen. Die Nester müssen mindestens 16 cm hoch sein und eine Fläche von 20 x 20 cm aufweisen. Sie müssen teilweise gedeckt und mit geeignetem Material eingestreut sein. Bei Gruppen über 10 Tieren müssen pro Gehege mindestens 2 Futter- und Tränkevorrichtungen vorhanden sein.

Art. 4 Wildtierversordnung BLV Beleuchtung

1. Es ist nicht zulässig, Tiere ausschliesslich im Hellen oder im Dunkeln zu halten
2. In ganz oder teilweise künstlich beleuchteten Gehegen muss der im natürlichen Lebensraum der Tierart herrschende Hell-Dunkel-Rhythmus näherungsweise eingehalten werden. Die Beleuchtungsstärke und die Beleuchtungsqualität sind den Verhältnissen im natürlichen Lebensraum anzupassen. Vor und nach der Hellphase ist jeweils eine graduelle Dämmerlichtphase einzuschalten.

Art. 3 VSFK Begriffe

In dieser Verordnung bedeuten:

m. Gelegentliche Schlachtung: Schlachtung von weniger als 10 Tieren von Hausgeflügel, Hauskaninchen oder Laufvögeln pro Woche und höchstens 1000 kg pro Jahr.

Art. 11 VSFK Ort der Schlachtung

1. Schlachtvieh, Hausgeflügel, Hauskaninchen, Gehegewild und Laufvögel müssen in bewilligten Schlachtbetrieben geschlachtet werden.